

BStGer BG.2022.4 vom 23. März 2022

Bundesstrafgericht, 2022-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2022.4

FR: TPF BG.2022.4 du 23 mars 2022

IT: TPF BG.2022.4 del 23 marzo 2022

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 und 2 StPO). Ist die Straftat an meh- reren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshand- lungen vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 2 StPO).

E. 2.2

Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlun- gen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zu- ständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen wor- den ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so mitei- nander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe be- drohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungs- handlungen zuerst vorgenommen worden sind (vgl. hierzu u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.49 vom 19. Januar 2012 E. 2.1; BG.2011.33 vom 28. September 2011 E. 2.2.1; BG.2011.4 vom 10. August 2011 E. 2.2.2). Teilnehmer sind am Ort zu verfolgen, wo der Täter verfolgt wird (Art. 33 Abs. 1 StPO).

- 9 -

E. 2.3

Der Ausführungsort oder Tatort geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichtsständen vor und befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 144 IV 265 E. 2.7.2; 86 IV 222 E. 1; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 58 f., 85; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 59 f.). Am Erfolgsort verwirklicht sich demgegenüber ein äusseres, d.h. zeitlich und räumlich von der Tatausführung abtrennbares Tatbestandselement. Es ist allgemein der Zustand, den eine beschuldigte Person nach dem entsprechenden objektiven Tatbestand bewirken muss, um das Delikt zu vollenden (BGE 141 IV 336 E. 1.1; 118 Ia 137 E. 2a; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 66 ff.; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 95 ff.). Der Erfolgsort ist bei der Bestimmung des Gerichtsstands gegenüber dem Ausführungsort subsidiär und gilt nur dann, wenn es sich um ein Erfolgsdelikt oder ein konkretes Gefährdungsdelikt handelt, der Ort des Erfolgseintritts bekannt ist und in der Schweiz liegt (vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StPO; BGE 86 IV 222 E. 1; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 60, 78, 95 ff.).

E. 2.4

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was der beschuldigten Person letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

E. 3.1

Der Gesuchsteller begründet sein Gesuch dahingehend, dass es drei Hypothesen gäbe. Die angezeigten Fälle könnten gemeinsam durch Mittäterschaft und Teilnahme im Kanton Luzern oder durch ausschliesslich Mittäterschaft beurteilt werden. Im zweiten Fall läge der gesetzliche Gerichtsstand zwar im Kanton Basel-Landschaft, es wäre jedoch aufgrund des Schweregrads der deliktischen Tätigkeit zulasten des Kantons Luzern abzuweichen. Allenfalls seien die Fälle nicht zusammenhängend und könnten in den betroffenen Kantonen in separaten Verfahren geführt werden, wobei sich eine Verfahrensvereinigung mit den meisten Fällen im Kanton Luzern aufdrängen würde. Schliesslich habe der Kanton Luzern seine Zuständigkeit infolge Untätigkeit konkludent anerkannt (act. 1, S. 6 ff.).

E. 3.2

Unbestritten ist zwischen den Parteien, dass die gegen G. unter der Verfahrensnummer MU1 21 4242 geführte Untersuchung wegen Fälschung von Covid-Zertifikaten weder von den Anfragen des Gesuchstellers betreffend

- 10 -

die Verfahrensübernahme erfasst war noch vorliegend gerichtstandsrelevant ist (act. 1, S. 5; act. 6). Ebenso unbestritten ist, dass die den Beschuldigten in der Strafanzeige vorgeworfenen Handlungen unter den Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs nach Art. 146 Abs. 2 StGB subsumiert werden könnten und dieser für die Bestimmung des vorliegenden Gerichtsstandes massgebend ist. Streitig ist hingegen, wo die Tatorte der mutmasslichen Betrugshandlungen liegen und in welcher Form die Täterschaft gehandelt hat.

E. 3.3.1

Betrug gilt als dort verübt, wo der Täter jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen zu einem Verhalten bestimmt, das den sich Irrenden oder einen Dritten am Vermögen schädigt (Urteil des Bundesgerichts 6B.127/2013 vom 3. September 2013 E. 4.2.2 m.H.). Ausführungshandlung des Betrugs ist jede Tätigkeit, die nicht bloss Vorbereitungshandlung ist, d.h. die nach dem Plan des Betrügers auf dem Weg zum Erfolg den entscheidenden Schritt bildet, von dem es in der Regel kein von äusseren Schwierigkeiten unbeeinflusstes Zurück mehr gibt (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 106). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Betrug ein Erfolgsdelikt mit einem doppelten Erfolg (kupiertes Erfolgsdelikt). Der Erfolg liegt sowohl am Ort der Entreicherung als auch am Ort, an dem die beabsichtigte Bereicherung eingetreten ist bzw. eintreten sollte (BGE 125 IV 177 E. 2a S. 180; 124 IV 241 E. 4c; 109 IV 1 E. 3c S. 3; Urteil des Bundesgerichts 6P.29/2006 vom 21. März 2006 E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2009.33 vom 5. Februar 2010 E. 2.5; s.a. Urteil des Bundesgerichts 6B.127/2013 vom 3. September 2013 E. 4.2.2, wo vom Ort der schädigenden Vermögensverfügung bzw. der Schädigung des Vermögens die Rede ist).

E. 3.3.2

Indem die beschuldigten Personen den anzeigerstattenden Versicherungen mutmasslich nicht durchgeführte Reparaturen in Rechnung gestellt oder Rechnungen für durchgeführte Reparaturen eingereicht haben, nachdem die Fahrzeuge möglicherweise durch die Garagisten selbst oder von Fahrzeuginhabern auf deren Anweisungen beschädigt worden waren, könnten Betrugs-handlungen vorliegen. Die hier relevante Täuschungshandlung liegt im Versenden der Schadensmeldung resp. der Rechnungen/Lieferscheine von nicht existenter oder vorsätzlich verursachter Schäden an Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen an die Versicherung. Nicht massgebend ist dagegen der Ort, an welchem die möglicherweise absichtlich begangenen Beschädigungen an den Fahrzeugen stattgefunden haben. Diese wäre lediglich für den hier nicht gerichtsstandsrelevanten Sachbeschädigungstatbestand i.S.v. Art. 144 StGB relevant. Die mutmasslich absichtliche Beschädigung der Fahrzeuge durch die Garagisten resp. deren Kunden in deren Auftrag wäre allenfalls als

- 11 -

nicht gerichtstandsrelevante Vorbereitungshandlung für den späteren Versicherungsbetrug zu qualifizieren.

E. 3.3.3

Die Anzeigerstatterinnen reichten der StA BL mit der Strafanzeige zu den 25 im Detail aufgeführten Schadenfällen die jeweiligen Rechnungen und Lieferscheine bei. Soweit ersichtlich, sind die Rechnungen und Lieferscheine im Fall der H. GmbH teilweise von D. und im Fall der I. AG BL von G. eingereicht worden. An welchem Ort D. und G. diese Unterlagen der Post übergeben haben, geht den hier vorliegenden Rechnungen indes nicht hervor. Weder der Strafanzeige noch den übrigen dem Gericht eingereichten Unterlagen gehen sämtliche Handlungsorte, d.h. Orte von welchen aus die Beschuldigten in den hier massgebenden 167 Fällen (vgl. E. 4.3.1 hiernach) die Unterlagen den Versicherungen eingereicht haben, hervor. Insbesondere können laut Angaben der Anzeigerstatterinnen nebst den Reparaturwerkstätten auch die Versicherungsnehmer und die Geschädigten die Schadensmeldung vornehmen. Angesichts der bisherigen Dauer der Gerichtsstandsstreitigkeit wäre es nicht zweckmässig, auf das vorliegende Gesuch deswegen nicht einzutreten.

Dies umso weniger, als die für die Versicherungsleistung notwendigen Dokumente von der Garage üblicherweise an ihrem Betriebsort erstellt werden und es naheliegend ist, dass diese auch am Betriebsort, gegebenenfalls am Wohnort der für sie handelnden natürlichen Personen, der Post übergeben werden. Dementsprechend ist anzunehmen, dass jedenfalls die von der H. GmbH und I. AG BL vorgenommenen Schadenmeldungen am Betriebsort der Garagen, gegebenenfalls am Wohnort der für sie handelnden Organe, mithin in den Kantonen Basel-Landschaft und Luzern erfolgten. Die der Strafanzeige beiliegten Unterlagen deuten ausserdem daraufhin, dass die H. GmbH und die I. AG BL Schadenfälle den Versicherungen per E-Mail mitgeteilt haben (vgl. Verfahrensakten BL, Ordner, Lasche «Zur Sache», Strafanzeige vom 29. April 2021, beigelegte CD, Fall Nr. 13). Diesfalls liegt der Tatort am Ort, wo der Internetanschluss zur Zeit der Tat installiert war (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2021.17 vom 16. Juni 2021 E. 2.3 m.w.H.), der sich üblicherweise ebenfalls am Betriebsort der Garage befindet. Da gemäss den der Strafanzeige vom 29. April 2021 beigelegten Unterlagen die Schadensmeldungen bzw. Rechnungen mehrheitlich von der H. GmbH und der I. AG BL eingereicht wurden, ist nach dem Gesagten anzunehmen, dass die diesbezüglichen Tatorte in den Kantonen Luzern und Basel-Landschaft liegen.

E. 3.4.1

Laut Handelsregisterauszug bezweckt die H. GmbH u.a. den Betrieb von Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge, insbesondere Lackier- und Carrosserie Dienstleistungen, den Handel mit Neu- und Gebrauchtfahrzeugen sowie deren Import und Export. I. AG LU, I. AG BE und I. AG BL betreiben gemäss

- 12 -

Zweckumschreibung im Handelsregister jeweils ein Autospritzwerk sowie eine Carrosserie-Werkstatt. C., D., E., F. und G. sind bei den vier Gesellschaften entweder im Verwaltungsrat oder als deren Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen (Verfahrensakten BL, Ordner, Lasche «Zur Sache», Online Handelsregisterauszüge vom 19. Januar 2021) und könnten damit als deren Organe für mutmassliche Betrugshandlungen verantwortlich sein. Fraglich ist, in welchem Verhältnis die Beschuldigten zu einander stehen und ob sie als Mittäter oder als Mittäter und Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe) zu qualifizieren sind.

E. 3.4.2

Mittäter ist, wer bei der Entschlussfassung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht (BGE 118 IV 227 E. 5d; 108 IV 92), und der ausserdem über die tatsächliche Begehung der Tat nicht allein zu bestimmen hat, sondern dies zusammen mit anderen tut. Mittäterschaft setzt somit eine (Mit-)Tatherrschaft voraus (vgl. BGE 111 IV 53 E. 1b). Mittäterschaft ist dabei jede arbeitsteilige, für den Erfolg wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium (BGE 118 IV 397 E. 2b; 120 IV 17 E. 2d). Als Gehilfe ist gemäss Art. 25 StGB strafbar, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Als Hilfeleistung gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Subjektiv ist erforderlich, dass der Gehilfe weiss oder damit rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und dass er dies will oder in Kauf nimmt. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre. Die Förderung der Tat genügt. Andererseits muss die Hilfeleistung

tatsächlich zur Tat beigetragen, also einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen (BGE 119 IV 289 E. 2c/aa und E. 3 mit Hinweisen).

E. 3.4.3

Die im Kanton Basel-Landschaft eröffnete Untersuchung befindet sich im Anfangsstadium und das Verhältnis der in mehreren Kantonen handelnden Beschuldigten zueinander konnte der Gesuchsteller bisher nicht abschliessend ermitteln. Wie im Nachfolgenden aufzuzeigen sein wird, deuten die bisherigen Ermittlungsergebnisse darauf hin, dass zumindest C., D. und G. die angezeigten Betrugshandlungen als Mittäter begangen haben könnten.

E. 3.4.4

Anlässlich der Einvernahme vom 15. Juli 2021 gab M. gegenüber der Polizei BL u.a. an, dass er für die I. AG BL von August 2020 bis April 2021 tätig gewesen sei. Er habe gesehen, wie bei der I. AG BL jeden Tag mehrere [Front]Scheiben von Autos absichtlich beschädigt und die Autos zerkratzt

- 13 -

worden seien. Die Beschädigungen an den Fahrzeugen hätten GG., der Geschäftsführer in Z./BL, und DD. zugefügt. Weiter gab M. an, dass CC2. und DD. aus Y./LU ihn am Telefon bedroht und ihm gesagt hätten, er dürfe nichts sagen. GG. sei zwar selbständig tätig. M. habe jedoch gehört, dass wenn man in das Geschäft einsteigen wolle, müsste derjenige CC2. und DD. Fr. 100'000.-- bezahlen und dürfe den Namen «I. AG» benutzen. Er glaube auch, dass GG. 50% vom Gewinn an CC2. und DD. geben müsse. Sie hätten sich jeden Monat zu einer Sitzung getroffen. In Bezug auf den möglichen Gewinn gab M. an, dass ein Scheibenwechsel Fr. 2'000.-- koste, den die Versicherung bezahle. Da eine Scheibe im Einkauf Fr. 400.-- bis Fr. 500.-- koste, werde pro Scheibe ein Gewinn von Fr. 1'500.-- gemacht. Die Versicherung merke das nicht und könne nichts dagegen tun. Die Beschädigungen seien bei der I. AG BL rund um die Uhr geschehen; meist wenn der Kunde mit dem Auto bei der Garage gewesen sei. Der Kunde wisse alles und bekomme Fr. 200.-- dafür. Dies stehe auch im Internet. Die Anordnungen der zusätzlichen Beschädigungen kämen von GG. und auch von CC2. und DD. GG. habe ihm gesagt, dass er im ersten Monat einen Umsatz von Fr. 100'000.-- gemacht habe. Es sei auch möglich, dass Fahrzeuge in eine andere Filiale gebracht worden seien, um sie dort zu bearbeiten bzw. zu demolieren, da DD. und CC2. auch immer wieder mit Kundenfahrzeugen nach Z./BL gekommen seien. Die Kunden seien von unterschiedlichen Kantonen (wie Genf, Luzern, Bern, Solothurn) nach Z./BL angereist, um die Frontscheibe zu wechseln. M. habe einige Vorfälle auf Video aufgenommen, die er der Polizei BL übergeben könne (Verfahrensakten BL, Ordner, Lasche «Zur Sache», Einvernahmeprotokoll von M. vom 15. Juli 2021, S. 3 ff.). N. war für die I. AG BL bis Juni 2021 tätig. Anlässlich der Einvernahme vom 15. Juli 2021 machte N. im Wesentlichen dieselben Angaben wie M. Ergänzend führte N. aus, dass GG. oder dessen Assistent O. die Frontscheiben mit einem Körner beschädigt hätten. Auch er habe ein Video, auf welchem GG. eine Scheibe eines Fahrzeugs beschädige. Es sei Werbung auf Instagram gemacht worden und den Kunden sei Fr. 200.-- bis Fr. 300.-- versprochen worden, wenn sie keinen Selbstbehalt bei der Versicherung hätten. Die Kunden wüssten meistens von den Beschädigungen und könnten bei Ersatz der Scheibe z.B. auch noch gratis die Bremssättel lackiert bekommen. Die Kollegen von GG. und von den

Anderen hätten teilweise eine andere Farbe des Fahrzeugs gewollt. Sie seien mit nicht zerkratzten Autos in die Garage gekommen und hätten sich für eine Farbe entschieden. Ca. eine Woche später seien sie mit zerkratztem Fahrzeug gekommen und hätten es in der neuen Farbe lackieren lassen. N. habe zwar nicht gesehen wer die Fahrzeuge beschädigt habe, vermute jedoch, dass dies CC1., DD. oder GG. gewesen seien. Weiter gab N. an, dass die Versicherung für ein komplett zerkratztes Fahrzeug mit ca. Fr. 10'000.-- bis Fr. 12'000.-- entschädige; die effektiven

- 14 -

Kosten für die I. AG BL würden jedoch ca. Fr. 4'000.-- betragen. Insbesondere bestätigte N., dass CC2. und DD. Gründer seien und dass, wer seine Firma «I. AG» nennen wolle, ein Startkapital von Fr. 100'000.-- bringen müsse. Er glaube auch, dass CC2., DD. und GG. irgendeine Aufteilung machen und CC1. und DD. sicherlich mitverdienen würden. Ebenso bestätigte N., dass nach Z./BL oft Autos aus dem Kanton Luzern gekommen seien, weil die Garage in Luzern viel zu tun gehabt habe. Die Fahrzeuge hätten jeweils DD. oder CC1. gebracht. Nach Ersatz der Scheiben hätten sie die Fahrzeuge zurückgefahren. Die Fahrzeuge seien aus vielen Orten gekommen, meistens aus Bern, Luzern, Basel-Landschaft und Solothurn (Verfahrensakten BL, Ordner, Lasche «Zur Sache», Einvernahmeprotokoll von N. vom 15. Juli 2021).

E. 3.4.5

Mit den Parteien ist festzuhalten, dass es sich bei den in den Einvernahmen erwähnten GG., DD., CC1. bzw. CC2. um G., D. und C. handelt. N. vermerkte auf dem Einvernahmeprotokoll mit einem Stern explizit, dass die Abkürzung «CC2.» für CC1. steht (Verfahrensakten BL, Ordner, Lasche «Zur Sache», Einvernahmeprotokoll von N. vom 15. Juli 2021, S. 5). Gestützt auf die Aussage von M. und N. ist anzunehmen, dass die mutmasslich absichtlichen Beschädigungen der Fahrzeuge teilweise auf dem Gelände der I. AG BL stattgefunden haben und von D., G. sowie dessen Assistenten O. vorgenommen worden sind. Teilweise sollen die Fahrzeuge von deren Eigentümern selbst, jedoch auf Anweisung der Beschuldigten beschädigt worden sein. Im Rahmen der Telefonüberwachung wurde festgestellt, wie ein Kunde gegenüber G. bestätigte, dass er in die Frontscheibe seines Fahrzeugs eingeschlagen habe und bat G., dies niemandem zu erzählen (Verfahrensakten BL, Ordner, Lasche «Zur Sache», Bericht der Polizei BL vom 25. Oktober 2021).

E. 3.4.6

Anzunehmen ist auch, dass G. die I. AG BL als Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglied im eigenen Interesse führt und die mutmasslich unwahren Rechnungen den Versicherungen einreichte. Eine Anstiftung fällt damit von vornherein ausser Betracht. Dass zumindest G., C. und D. Mittäter sind, belegen insbesondere die im Rahmen der Telefonüberwachung gemachten Feststellungen. Die Auswertung der überwachten Gespräche ergab, dass G. mit D. bzw. C. täglich in Kontakt stand. Zudem gab C. G. Anweisungen, wie er sich in gewissen Situationen verhalten soll (Verfahrensakten BL, Ordner, Lasche «Zur Sache», Bericht der Polizei BL vom 25. Oktober 2021). M. und N. bestätigten, dass es zu regelmässigen Treffen zwischen D., G. und C. kam. Auf ein Verhältnis zwischen D., C. und G., das über die Gehilfenschaft hinausgeht, deutet insbesondere auch der Umstand hin, dass D. und C. wiederholt Autos zwecks mutmasslich absichtlicher Beschädigungen nach Z./BL gebracht haben sollen und D. die Fahrzeuge in

Z./BL beschädigt haben soll. Ebenso gab M. an, dass die Anordnungen für die Beschädigungen D., G.

- 15 -

und C. erteilt hätten. Laut M. soll G. C. und D. am Gewinn der I. AG BL im Umfang von 50 % beteiligt haben. Ferner sollen D. und C. G. anlässlich des Telefonats vom 23. November 2021 geraten haben, sofort alle Daten auf seinem Telefon zu löschen und nur noch per WhatsApp zu kommunizieren, als sie davon erfuhren, dass die Polizei G. zuvor am Arbeitsplatz gesucht hatte (Verfahrensakten BL, Ordner, Lasche «Zur Sache», Bericht der Polizei BL vom 16. Dezember 2021). All dies deutet auf ein gleichberechtigtes Verhältnis zwischen G. einerseits und C. und D. andererseits hin. Dass G. allenfalls nach konkreten Anweisungen von D. und C. handelte, schliesst Mittäterschaft nicht aus. Auch innerhalb eines Mittäterschaftsgefüge kann ein Mittäter von den anderen Mittätern Anweisungen und/oder Ratschläge in Bezug auf sein Verhalten gegenüber potentiellen Opfern oder Strafverfolgungsbehörden erhalten.

E. 3.5.1

Gestützt auf bisherige Ermittlungsergebnisse und in Anwendung des in *du bio pro duriore* Grundsatzes sind D., C. und G. als Mittäter zu betrachten. Bei diesem Ergebnis liegt der gesetzliche Gerichtsstand mit Bezug auf D., C. und G. am Ort, wo die ersten Verfolgungshandlungen vorgenommen wurden, mithin im Kanton Basel-Landschaft.

E. 3.5.2

Ob die Beschuldigten F. und E. als Verwaltungsratsmitglieder der I. AG LU und I. AG BE in einem ähnlichen Verhältnis zu C. und D. stehen wie G., lässt sich weder gestützt auf die dem Gericht eingereichten Unterlagen noch mangels diesbezüglicher Ausführungen der Parteien beurteilen. Aus diesem Grund ist auf das Gesuch in Bezug auf E. und F. nicht einzutreten. Nicht einzutreten ist ferner auf das vorliegende Gesuch in Bezug auf die darin als Beschuldigte bezeichneten juristischen Personen. Soweit ersichtlich, sind die für die mutmasslichen Betrugshandlungen verantwortlichen natürlichen Personen bekannt. Inwiefern unter diesen Umständen eine Unternehmensstrafbarkeit nach Art. 102 StGB in Frage kommt, ist weder ersichtlich noch wird dies vom Gesuchsteller dargelegt. Deshalb ist nicht anzunehmen, dass ein Strafverfahren gegen die von den Beschuldigten geführten bzw. beherrschten Garagen eröffnet wird.

E. 3.5.3

Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Frage, ob das Verfahren in Anwendung der Gerichtsstandsempfehlungen getrennt werden kann, mangels Kenntnis sämtlicher Delikte und möglicher Täter an dieser Stelle nicht beurteilt werden kann. Insbesondere sollen laut Aussagen der Auskunftspersonen die Fahrzeuginhaber meistens von den Handlungen der Beschuldigten gewusst haben und kämen damit als Mittäter oder zumindest als Teilnehmer in Betracht. Dem Gesuchsgegner ist indes insoweit Recht zu geben, als die von den Versicherungsgesellschaften A. und B. angezeigten

- 16 -

Fälle in personeller und in sachlicher Hinsicht zu viele Querverbindungen aufweisen, um in getrennten Verfahren geführt zu werden. Dies gilt jedenfalls in Bezug auf C., D. und G.

E. 3.6

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass mögliche Betrugshandlungen in den Kantonen Luzern und Basel-Landschaft liegen und zumindest C., D. und G. die Betrugshandlungen in Mittäterschaft begangen haben könnten. Der gesetzliche Gerichtsstand mit Bezug auf D., C. und G. liegt deshalb im Kanton Basel-Landschaft.

E. 4.1

Nachfolgend ist zu prüfen, ob vorliegend Gründe bestehen, um vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen. Der Gesuchsteller bringt diesbezüglich vor, der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit liege im Kanton Luzern, der seine Zuständigkeit ausserdem infolge Untätigkeit konkludent anerkannt habe (act. 1, S. 6 ff.).

E. 4.2.1

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben und setzt triftige Gründe voraus. Die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterrisch aufdrängen; die Anforderungen, um vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen, sind entsprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2018 38 E. 3.1; 2012 66 E. 3.1 S. 67 f.; 2011 178 E. 3.1 S. 180 f.). Ein triftiger Grund für das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann im Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit der Beschuldigten liegen (vgl. Art. 38 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 3 StPO). Gemäss konstanter Praxis kann von einem solchen Schwergewicht ausgegangen werden, wenn mehr als zwei Drittel einer grösseren Anzahl von Straftaten auf einen einzigen Kanton entfallen (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; 123 IV 23 E. 2a S. 26). Das Übergewicht muss dabei so offensichtlich und bedeutsam sein, dass sich das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand geradezu aufdrängt. Fehlt es bereits an einer grösseren Zahl der in Frage stehenden Fälle, so drängt sich

- 17 -

ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand – sofern nicht weitere triftige prozessökonomische Gesichtspunkte ernsthaft in Betracht gezogen werden müssen – nicht auf (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203 f.; TPF 2018 38 E. 3.2).

E. 4.2.2

Ein Grund für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann ferner in der konkludenten Anerkennung des Gerichtsstands durch einen Kanton liegen. Eine solche darf nicht leichthin angenommen werden. Nach dem Eingang einer Strafanzeige haben die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen zu prüfen, ob ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Gerichtsbarkeit ihres Kantons gegeben ist. Diese Prüfung muss summarisch und beschleunigt erfolgen, um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Die mit der Prüfung befasste Behörde muss alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen, die dazu notwendigen Erhebungen durchführen und insbesondere den Ausführungsort ermitteln. Hat der Beschuldigte in mehreren Kantonen delinquent, so hat jeder Kanton vorerst die Ermittlungen voranzutreiben, die für die Bestimmung des

Gerichtsstandes wesentlich sind. Beschränkt sich ein Kanton nicht darauf, sondern nimmt er während längerer Zeit weitere Ermittlungen vor, obwohl längst Anlass bestand, die eigene Zuständigkeit abzuklären, so kann darin eine konkludente Anerkennung erblickt werden (BGE 119 IV 102 E. 4b; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 443). Beschränkt sich die Behörde dagegen im Wesentlichen auf die Abklärung von Tatsachen, die für die Bestimmung des Gerichtsstandes von Bedeutung sind oder führt eine Behörde während der Abklärung der Gerichtsstandsfrage die Strafuntersuchung mit der gebotenen Beschleunigung weiter, so kann darin keine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes gesehen werden (statt vieler vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2018.59 vom 8. Februar 2019 E 2.4; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 443).

E. 4.3.1

In der Strafanzeige vom 29. April 2021 wurden insgesamt 167 potentielle Betrugsfälle zum Nachteil der Versicherungsgesellschaften A. und B. aufgeführt. Entgegen der Behauptung des Gesuchsgegners sind für die Bestimmung des Gerichtsstandes sämtliche 167 in der Strafanzeige bezeichneten Fälle massgebend und nicht nur die im Detail aufgeführten 25. Hinweise, dass in Bezug auf die übrigen 142 Schadenfälle der Verdacht auf Betrugshandlungen nicht gegeben wäre, geht der Strafanzeige nicht hervor. Vielmehr führten die Anzeigerstatterinnen darin einleitend aus, dass die Täterschaft in zahlreichen Fällen in gleicher Art und Weise vorgegangen sei und hielten explizit fest, dass sie lediglich 25 Schadenfälle detailliert ausführen, um Wiederholungen zu vermeiden (Verfahrensakten BL, Ordner, Lasche «Zur Sache», Strafanzeige vom 29. April 2021, S. 2). Aus diesem Grund sind zur Bestimmung des vorliegenden Gerichtsstandes sämtliche 167 Fälle massgebend. Diese Anzahl von möglichen Betrugshandlungen würde es ohne

- 18 -

Weiteres erlauben, vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen (vgl. Entscheidung des Bundesstrafgerichts BG.2009.30 vom 26. Oktober 2009 E. 2.3; s.a. BAUMGARTNER, a.a.O., S. 363 m.w.H).

E. 4.3.2

Gemäss der der Strafanzeige beigelegten Übersicht über mögliche Betrugsfälle wurden bei den Versicherungsgesellschaften A. und B. von der im Kanton Luzern (Y.) ansässigen H. GmbH insgesamt 121 Fälle registriert, während 8 Schadenfälle auf die I. AG LU und 7 Schadenfälle auf die I. AG BE entfallen. Die I. AG BL meldete den Versicherungsgesellschaften A. und B. insgesamt 31 Fälle. Davon ausgehend, dass der Tatort am Betriebsort der jeweiligen Garagen liegt (vgl. E. 3.3.3 hiervor), wurden von den möglichen 167 Fällen 129 im Kanton Luzern begangen. Damit liegt der Schwerpunkt der angezeigten Betrugshandlungen im Kanton Luzern. Ausserdem ist ein örtlicher Anknüpfungspunkt im Kanton Luzern gegeben. Dort befindet sich nicht nur der Sitz der H. GmbH und der I. AG LU, sondern auch der Wohnsitz von C. und D. Der Umstand, dass im Kanton Basel-Landschaft bisher drei Einvernahmen durchgeführt und geheime Zwangsmassnahmen angeordnet wurden, stellt keinen triftigen Grund dar, weshalb die Untersuchung nicht vom Kanton Luzern weitergeführt werden könnte. Die Untersuchung befindet sich erst im Anfangsstadium und die bisher im Kanton Basel-Landschaft erfolgten Ermittlungshandlungen beschränkten sich auf die Handlungen von G. und die I. AG BL.

E. 4.3.3

Nach dem Gesagten liegt vorliegend ein triftiger Grund vor, der es rechtfertigt, vom gesetzlichen Gerichtsstand zulasten des Kantons Luzern abzuweichen. Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob die Zuständigkeit des Kantons Luzern auch infolge konkludenter Anerkennung zu bejahen wäre.

E. 4.4.1

Zu prüfen bleibt der Einwand des Gesuchsgegners, wonach der Gesuchsteller durch die Vornahme der Untersuchungshandlungen seine Zuständigkeit konkludent anerkannt habe (act. 6).

E. 4.4.2

Aufgrund diverser Hinweise hatte die Polizei BL und die StA BL den Verdacht, dass in Z./BL Betrugshandlungen stattfinden könnten. Gestützt auf die anlässlich der Einvernahmen vom 15. Juli 2021 der beiden ehemaligen Mitarbeiter der I. AG BL bat die Polizei BL die StA BL, ein Verfahren gegen G. zu eröffnen und geheime Zwangsmassnahmen zwecks Beweissicherung anzuordnen. Mithilfe der angeordneten geheimen Überwachungen hat sich der Verdacht erhärtet, dass in Z./BL Betrugshandlungen stattfinden. Somit dienten die angeordneten Untersuchungshandlungen nebst anderem der Bestimmung des Gerichtsstandes. Der StA BL ist in diesem Zusammenhang

- 19 -

nichts vorzuwerfen. Am 12. Mai 2021, d.h. rund zwei Wochen nach Eingang der Strafanzeige leitete sie den ersten Meinungsaustausch mit der OStA LU ein. Nachdem ihr Schreiben mehr als drei Monate unbeantwortet blieb und die Polizei BL in der Zwischenzeit bei ihr unabhängig von der Strafanzeige vom 29. April 2021 eingegangenen Hinweise auf die Notwendigkeit der geheimen Überwachung wiederholt hinwies, setzte die StA BL die OStA LU über die Dringlichkeit der Sache mit Schreiben vom 17. September 2021 in Kenntnis und ordnete im Sinne der Beschleunigung des Verfahrens und der Beweissicherung die von der Polizei BL verlangten Massnahmen an. Ebenso kann der StA BL nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie das ZMG BL um Verlängerung der Überwachungsmassnahmen ersucht hat, obschon bereits nach der Auswertung der ersten Telefongespräche feststand, dass im Kanton Basel-Landschaft möglicherweise Delikte begangen werden. Es wäre nicht zweckmässig gewesen, die laufenden Überwachungsmassnahmen vor Abschluss des Meinungsaustausches mit der OStA LU zu beenden, um diese allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

E. 4.4.3

Aus dem Gesagten folgt, dass eine konkludente Anerkennung der Zuständigkeit seitens des Gesuchstellers nicht zu erkennen ist. Der diesbezügliche Einwand des Gesuchsgegners ist unbegründet.

E. 5

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Strafbehörden des Kantons Luzern sind berechtigt und verpflichtet, die C., D. und G. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 6

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 20 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.